



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
 Fachbereich Stadtplanung, Verkehr und  
 Bauordnung  
 Herr Rolf Backhaus  
 Rathausplatz 1  
 51643 Gummersbach

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
 Durchwahl: 02261/36-1725  
 Fax: 02261/368-1725  
 E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
 Mein Zeichen: 21-420-fu-gor-nag  
 Datum: 26. April 2021

E-Mail: rolf.backhaus@gummersbach.de

**Offenlagebeschluss:  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Gummersbach—  
 Industriestraße“ beschleunigtes Verfahren)**

Ihr Schreiben vom 27.03.2021, AZ: 9.1

Sehr geehrter Herr Backhaus,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gummersbach-Industriestraße“ bestehen. Das Plangebiet ist komplett im Netzplan der Kläranlage Krummenohl als Mischsystem enthalten.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass an der östlichen Grenze des Planbereiches der Seßmarbach verläuft. Auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG entlang des Gewässers ist zu achten. Für bauliche Anlagen am Gewässer ist eine Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich. Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der

2

punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
gez. Dr. Uwe Moshage